

In der Sitzung am 22.06.2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Themen:

Festlegung von Straßennamen für die Straßen in den neuen Wohngebieten in Hettingen und Inneringen

Für die Straßen in den beiden neuen Baugebieten „Langensteig V Wohnen“ in Hettingen und „Käppelebrühl III“ in Inneringen sind die Namen festzulegen.

Hierfür wurde für das neue Wohngebiet in Hettingen „Langensteig V Wohnen“ der Straßennamen „Rechbergstraße“ vorgeschlagen.

Das Gremium fasste hierzu den einstimmigen Beschluss.

Für das neue Wohngebiet in Inneringen, „Käppelebrühl III“ wird der Straßename „Beim Kirchhof“ vorgeschlagen.

Das Gremium fasste den mehrheitlichen Beschluss, dass die neue Straße „Beim Kirchhof“ benannt werden soll.

Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

1. Allgemeines

Nach den Vorschriften des Wassergesetzes (§ 46) sind die Gemeinden verpflichtet, dass in ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Diese Verpflichtung ist umfassend. Sie bezieht sich nicht nur auf das in öffentlichen Abwasseranlagen befindliche oder dorthin gelangende Abwasser, sondern grundsätzlich auch auf das in geschlossenen Gruben befindliche Abwasser und auf den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht hat die Gemeinde insbesondere das Abwasser zu **sammeln**, den **Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten**, zu **reinigen** und die erforderlichen **technischen Anlagen** zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Gemeinden sind nach § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes verpflichtet, die Abwasserbeseitigung durch **Satzung** zu regeln. Neben den Regelungen über die Beseitigung von Abwässern über das bestehende Kanalnetz zur Kläranlage (zentrale Beseitigung) umfasst diese Verpflichtung auch zwingend die Modalitäten der Beseitigung **dezentral** anfallenden Abwassers durch Satzung.

In der Satzung ist unter anderem die verbindliche Übernahme der Pflicht zur regelmäßigen Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben durch die Gemeinde festgeschrieben.

Grundsätzlich zur Abwassersituation im Gemeindegebiet von Hettingen und Inneringen ist zu sagen, dass wohl sämtliche Grundstücke in der Ortslage, auf denen Abwasser anfällt, an die Kanalisation und somit auch an die Kläranlage angeschlossen sind. Lediglich einzelne Gebäude in der Ortsrandlage, im Außenbereich und bebaute Grundstücke in den Weilern "Pistre", "Stollbeck" und "Hohwieshof" sind nicht an die Kanalisation angeschlossen und haben somit für die Sammlung von häuslichem Abwasser entweder eine geschlossene Grube oder eine Kleinkläranlage. Die Abwasserbeseitigung aus diesen Grundstücken wird deshalb entsprechend der Entsorgungssatzung geregelt. Es besteht ein sogenannter Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Stadtverwaltung hat deshalb bereits im Jahr 2000 eine Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlage und geschlossene Gruben - Entsorgungssatzung - beschlossen. Die Satzung orientiert sich größtenteils an der Mustersatzung des Gemeindetags und wurde auf die örtlichen Begebenheiten angepasst.

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann sich die Gemeinde insbesondere zur Erfüllung der Transportverpflichtungen **Dritter** bedienen. Die Stadtverwaltung hat deshalb diese Leistungen bei entsprechendes Entsorgungsunternehmer der näheren Umgebung angefragt und Angebote eingeholt.

Dabei hat ein Landwirtschaftsbetrieb aus Gammertingen die wirtschaftlichste Entsorgungsmöglichkeit angeboten. Er verfügt über die entsprechenden Gerätschaften, die zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften erforderlich sind. Mit diesem sollte deshalb auch ein entsprechender **Vertrag** über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben abgeschlossen werden.

Das anfallende Abwasser ist auf eine **geeignete kommunale Kläranlage** zu verbringen. Hierfür ist sowohl das Pumpwerk bei der ehemaligen Kläranlage in Hettingen als auch das Pumpwerk bei der ehemaligen Kläranlage in Inneringen geeignet. Eine Einbringung in das Kanalnetz ist nicht zulässig.

2. Gebührenkalkulation

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung können gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes von den Benutzern **Gebühren** erhoben werden. Voraussetzung für die rechtswirksame Erhebung einer Benutzungsgebühr ist eine rechtswirksam erlassenen Gebührensatzung und die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Einrichtung. Als Gebühr sieht die Satzung eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr auf der Grundlage des sogenannten Mengenmaßstabes vor. Neu hinzu kommt jetzt eine Festsetzung einer Grundgebühr pro Leervorgang.

Insbesondere durch die deutlich gestiegenen Kosten für die Leerung der Gruben durch die Unternehmer und die gestiegene Klärggebühr ist eine Neukalkulation der Gebühren notwendig.

Bei der **Kalkulation der Benutzungsgebühr** wird zum einen das Entgelt für den Unternehmer für die Entleerung und den Transport des Abwassers bzw. der Schlämme berücksichtigt, zum anderen einen Aufwandsanteil für die Reinigung der Abwässer bzw. der Schlämme in der Kläranlage und ein Verwaltungskostenzuschlag.

Der Kostenanteil für die Reinigung der Abwässer bzw. der Schlämme in einer Kläranlage orientiert sich entsprechend der nutzungsorientierten Kalkulationsmethode am Verschmutzungsgrad nach allgemein anerkannten spezifischen Schmutzwerten, die die "vedewa" in einer umfangreichen Durchschnittsberechnung wie folgt als Empfehlung gibt:

Geschlossene Gruben

Bei einer vierteljährlichen Leerung beträgt das Verhältnis von Normalverschmutzung zur Verschmutzung einer geräumten geschlossenen Grube 1:2. Dies bedeutet, dass der Reinigungsaufwand im Klärwerk somit im Durchschnitt bei Abwasser aus einer geschlossenen Grube doppelt so hoch ist, wie bei der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten normalverschmutzten Abwassers. Damit ist der im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung ermittelte Klärgebührenanteil bei der Kalkulation der Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben mit dem Faktor **2** zu multiplizieren.

Kleinkläranlagen (Mehrkammer-Ausfaulgruben)

Derartige Anlagen sollen mindestens in zweijährigem Abstand geleert werden. Bei gleicher Berechnung wie für die geschlossenen Gruben hinsichtlich des Verschmutzungsgrades ergibt sich eine deutlich höhere Verschmutzung der Schlämme aus diesen Anlagen. Für die Mehrkammer-Ausfaulgrube wird dabei ein Faktor von **20** errechnet, mit dem der Klärgebührenanteil zu multiplizieren ist.

Die Kalkulation der neuen Gebührensätze ergibt sich aus der vorgelegten Anlage. Wegen der Änderung der Gebührensätze ist die Entsorgungssatzung dann auch entsprechend zu ändern. Die neuen Gebührensätze sollen dann ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Hettingen (voraussichtlich 02.07.2021) gelten.

Nach der ausführlichen Vorstellung wurden vom Gremium alle Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Die Satzung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - wird wie vorliegend beschlossen.
2. Eine Ausfertigung der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Mit einem Landwirtschaftsbetrieb aus Gammertingen wird ein Vertrag über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben abgeschlossen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Umlaufverfahren

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass zu den Bauvorhaben „Neubau einer Garage mit Abstellraum“ in der Werdenbergstraße in Inneringen sowie zum Bauvorhaben „Neubau einer Lagerhalle für Ausstellungsgehege“ in der Sägestraße in Hettingen, das Einvernehmen im Umlaufverfahren einstimmig erteilt wurden.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Haushaltsplan 2021 zusammen mit den Kreditermächtigungen und Verpflichtungserklärungen seitens des Landratsamt Sigmaringen genehmigt wurde.

Für die Grundsteinlegung zum Baubeginn der Pflegeeinrichtung soll am 03.09.2021 um 17:00 Uhr eine kleine Feier mit Gästen und der Bevölkerung ausgerichtet werden.